

GENERALDIREKTION INTERNE POLITIKBEREICHE

FACHABTEILUNG C

BÜRGERRECHTE UND KONSTITUTIONELLE ANGELEGENHEITEN



Konstitutionelle Fragen

Freiheit, Sicherheit und Justiz

Gleichstellung der Geschlechter

Rechts- und Parlamentarische Angelegenheiten

Petitionen

Grenzüberschreitende elterliche Kindesentführung in der Europäischen Union

ZUSAMMENFASSUNG



Grenzüberschreitende elterliche Kindesentführung in der Europäischen Union

ZUSAMMENFASSUNG

Abriss

Im Auftrag des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments soll in dieser Studie der rechtliche Rahmen, der auf internationaler, europäischer und einzelstaatlicher Ebene in Fällen grenzüberschreitender elterlicher Kindesentführung Anwendung findet, mit dem Ziel untersucht werden, Empfehlungen zur Verbesserung des derzeitigen Systems vorzuschlagen. Vor dem Hintergrund der verfügbaren Statistiken und Rechtsprechung wurden fünf wiederkehrende Szenarien ermittelt, aus denen sich Rechtsstreitigkeiten wegen elterlicher Kindesentführung ergeben. Ein häufiges Szenario ist das widerrechtliche Verbringen des Kindes mit dem Ergebnis, dass der in einer vorangegangenen gerichtlichen Entscheidung festgelegte Ausgleich der elterlichen Rechte aufgehoben wird. Es kann festhalten werden, dass der Mechanismus des geltenden Haager Übereinkommens über Kindesentführung durch ein gerichtliches „Schnellverfahren“ in Form der in der Verordnung (EU) Nr. 2201/2003 festgelegten „automatischen“ Vollstreckung ausländischer Entscheidungen zur Rückgabe verbessert worden ist. Auf der anderen Seite zeigt die Rechtsprechung, dass nationale Gerichte in Fällen, in denen Kindesentführungen in Form einer „widerrechtlichen Verlegung des primären Aufenthalts eines Kindes ins Ausland“ durch die primäre Betreuungsperson stattfinden, zu einer eingehenderen Auseinandersetzung mit der Frage des „Kindeswohls“ neigen. Durch die Entwicklung geeigneter Mediationsstrukturen, mit denen die Verlegung des Aufenthalts eines Kindes ins Ausland mit einem der Elternteile organisiert werden kann, sollte es möglich sein, „Entführungen“ zu verhindern und in den meisten Fällen die Beziehungen zwischen den Eltern mit gemeinsamer Verantwortung für das Kind zu verbessern. Zusätzlich zu einem präventiven Mediationsmechanismus wird ein Mediations-Abhilfemechanismus

vorgeschlagen. Wird in komplexen Situationen trotz des präventiven Mediationsmechanismus und des Mediations-Abhilfemechanismus ein Antrag auf Rückgabe bei Gericht gestellt, ist es wichtig, widersprüchliche Entscheidungen der für den gegenwärtigen und den früheren Aufenthaltsort des Kindes zuständigen EU-Richter zu vermeiden und eine sorgfältige Analyse der Gesamtsituation des Kindes zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wird eine „gemeinsame Entscheidung“ als Ergebnis der aktiven Zusammenarbeit von nationalen Fachgerichten in der EU vorgeschlagen. Dazu gehören auch besondere justizielle Fortbildungen – zur Vermittlung sprachlicher und interkultureller Kompetenzen – für den Bereich der internationalen Familienrechtsstreitigkeiten.

**DIESES DOKUMENT WURDE VOM AUSSCHUSS FÜR BÜRGERLICHE FREIHEITEN,
JUSTIZ UND INNERES ANGEFORDERT**

AUTOREN UND BETEILIGTE

Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung (SIR), Lausanne, Schweiz

Dr. Lukas HECKENDORN URSCHELER, Vize-Direktor am SIR, Projektleiter

Dr. Ilaria PRETELLI, wissenschaftliche Mitarbeiterin am SIR, Koordinatorin und Teamleiterin im Fachbereich Forschung

Statistische Gesamtauswertung

John CURRAN, LL.M., wissenschaftlicher Mitarbeiter am SIR

Zusammenfassung und Empfehlungen, Allgemeine Einführung und Darstellung der Methodologie, Kritische Einschätzung des rechtlichen Rahmens bei elterlicher Kindesentführung

Dr. Ilaria PRETELLI, wissenschaftliche Mitarbeiterin am SIR

Aufarbeitung der Fachliteratur

Karen Topaz DRUCKMAN, LL.M., wissenschaftliche Mitarbeiterin am SIR

Nationale Berichterstattung

Belgien und Frankreich – Stéphanie De DYCKER, LL.M., wissenschaftliche Mitarbeiterin am SIR

Tschechische Republik und Slowakei – Dr. Josef SKALA, LL.M., wissenschaftlicher Mitarbeiter am SIR

Dänemark und Schweden – Henrik WESTERMARK, wissenschaftlicher Mitarbeiter am SIR

Deutschland – Dr. Johanna FOURNIER, wissenschaftliche Mitarbeiterin am SIR

Irland – Prof. Aisling PARKES, externe Sachverständige, University College Cork, Cork

Italien – Dr. Ilaria PRETELLI, wissenschaftliche Mitarbeiterin am SIR

Spanien – Dr. Alberto ARONOVITZ, wissenschaftlicher Mitarbeiter am SIR

Litauen – Dr. Azuolas CEKANAVICIUS, externer Sachverständiger, Mykolas-Romeris-Universität, Vilnius

Ungarn – Dr. Tamas DEZSO ZIEGLER, externer Sachverständiger, Eötvös-Loránd-Universität (ELTE), Budapest

Niederlande – Dr. Ian CURRY-SUMNER, Voorts Juridische Diensten

Österreich – Dr. Andreas FÖTSCHL, wissenschaftlicher Mitarbeiter am SIR

Polen – Dr. Katarzyna JAGODZINSKA, externe Sachverständige, Universität Neuenburg

Rumänien – Dr. Aladar SEBENI, externer Sachverständiger, Universität Freiburg

Vereinigtes Königreich – John CURRAN, LL.M., wissenschaftlicher Mitarbeiter am SIR

Übersetzungen und sprachliche Korrekturen: Martin SYCHOLD, John CURRAN, Karen Topaz DRUCKMAN, wissenschaftliche Mitarbeiter am SIR, und Ian CURRY-SUMNER, Voorts Juridische Diensten.

VERANTWORTLICHE BEAMTE

Rosa RAFFAELLI

Céline CHATEAU

Fachabteilung C: Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten

Europäisches Parlament

B-1047 Brüssel

E-Mail: poldep-citizens@ep.europa.eu

SPRACHFASSUNGEN

Original: EN

Übersetzungen: DE, FR

ÜBER DEN HERAUSGEBER

Die Fachabteilungen liefern das interne und externe Sachwissen zur Unterstützung der Ausschüsse des EP und anderer parlamentarischer Gremien bei der Ausarbeitung der Rechtsvorschriften und der Ausübung der demokratischen Kontrolle.

Kontakt zur Fachabteilung oder Bestellung des monatlichen Newsletters:

poldep-citizens@ep.europa.eu

Europäisches Parlament, Redaktionsschluss: Januar 2015

© Europäische Union, Brüssel, 2015.

Dieses Dokument ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar:

<http://www.europarl.europa.eu/studien>

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die hier vertretenen Auffassungen geben die Meinung des Verfassers wieder und entsprechen nicht unbedingt dem Standpunkt des Europäischen Parlaments.

Nachdruck und Übersetzung der Veröffentlichung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern der Herausgeber vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird.

GLOSSAR

Für die Zwecke der vorliegenden Studie werden die folgenden Begriffe mit der folgenden Bedeutung verwendet:

Internationale Ehe	Sofern nicht anderweitig ausgeführt (zum Beispiel in Abschnitt 2.2.), ist eine internationale Ehe eine Ehe zwischen Personen mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit.
Internationale Scheidung	Sofern nicht anderweitig ausgeführt, ist eine internationale Trennung oder Scheidung eine Trennung oder Scheidung von Personen mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit.
Grenzüberschreitende elterliche Kindesentführung	Grenzüberschreitende Kindesentführung im eigentlichen Sinne ist die unerwartet erfolgende Verschleppung eines Kindes durch einen Erwachsenen und im Zuge dessen das Verbringen des Kindes ins Ausland und die Änderung seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes. Kindesentführung im weiteren Sinne schließt die widerrechtliche Verlegung des Aufenthalts des Kindes ein.
Widerrechtliche Verlegung des Aufenthalts des Kindes	Eine widerrechtliche Verlegung des Aufenthalts des Kindes ist die Verlegung des Aufenthaltsortes unter Verletzung der Rechte und Pflichten des anderen Elternteils in Bezug auf das Kind (d. h. rechtlich unzulässiger Umzug mit dem Kind).
Elterliche Verantwortung	Elterliche Verantwortung bezieht sich auf das Recht/die Pflicht, sich an der Sorge für das Kind zu beteiligen und das Kind betreffende rechtliche Entscheidungen zu treffen. Darin eingeschlossen sind die finanzielle Verantwortung und Haftung für das Kind.
Sorgerecht	Das Sorgerecht ist das Recht/die Pflicht, das Kind an seinem primären Aufenthaltsort unterzubringen.
Implizites Sorgerecht	Das implizite Sorgerecht bezieht sich auf die Rechte von Personen, die Pflichten im Zusammenhang mit der Sorge oder elterlichen Verantwortung übernehmen und diesbezügliche Rechte genießen, und den Umstand, dass ein Gericht diese Rechte, auch wenn sie formalrechtlich nicht anerkannt oder gewährt wurden, im Interesse des betroffenen Kindes wahrscheinlich einräumen würde (vgl. <i>Re B (A Minor) (Abduction)</i> [1994] 2 Family Law Reports 249).
Primäre Betreuungsperson	Die primäre Betreuungsperson ist die Person, die die materiellen Bedürfnisse des Kindes erfüllt. Die primäre Betreuungsperson kann auch als „mit dem Kind zusammenlebender Elternteil“ oder „die (elterliche) Sorge überwiegend ausübender Elternteil“ bezeichnet werden.
Umgangsrecht	Das Umgangsrecht ist das Recht, mit dem Kind Zeit zu verbringen und es nach einer festgelegten zeitlichen Regelung bei sich aufzunehmen. Es wird auch als Besuchsrecht bezeichnet.

Nicht mit dem Kind zusammenlebender Elternteil	Ein nicht mit dem Kind zusammenlebender Elternteil ist der Elternteil, dessen primärer Aufenthaltsort nicht der primäre Aufenthaltsort des Kindes ist.
Zurückgelassener Elternteil	Ein zurückgelassener Elternteil ist ein Elternteil, dessen Rechte/Pflichten im Rahmen der elterlichen Verantwortung durch eine Kindesentführung oder eine widerrechtliche Verlegung des Aufenthalts des Kindes ins Ausland beeinträchtigt werden.

ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNGEN

Mit dieser Studie, die vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments in Auftrag gegeben wurde, soll für das Europäische Parlament und die Mediatorin für grenzüberschreitende elterliche Kindesentführung eine Analyse der praktischen Umsetzung des geltenden rechtlichen Rahmens bereitgestellt werden, „es sollen [aber] auch zusätzliche Empfehlungen abgegeben werden, wie bestehende Praktiken und/oder Rechtsvorschriften geändert werden können, um festgestellte praktische oder rechtliche Probleme zu klären“.

Sie zielt auf eine Klärung der Grundlagen und Ziele des bestehenden rechtlichen Rahmens zur Regelung des Phänomens der „Kindesentführung“ ab.

Der geltende umfangreiche und komplexe Rahmen hat seinen Ursprung im Haager Übereinkommen über Kindesentführung aus dem Jahr 1980. Das Übereinkommen ist seit dem 1. Dezember 1983 in Kraft und wird gegenwärtig von 93 Ländern weltweit, darunter alle Mitgliedstaaten der EU, angewendet.

Auf Initiative Frankreichs wurde die Verordnung (EU) Nr. 2201/2003 mit dem Ziel ausgearbeitet, den durch das Haager Übereinkommen geschaffenen „Rückgabemechanismus“ innerhalb des europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu stärken. Daher gelten in den Mitgliedstaaten, mit Ausnahme von Dänemark, *zusätzlich* zu den Regelungen des Haager Übereinkommens auch europäische Vorschriften.

Zusätzlich zu der Ratifizierung des Haager Übereinkommens haben verschiedene Mitgliedstaaten bilaterale Abkommen zur Erleichterung der Zusammenarbeit bei der Klärung von Fällen der Kindesentführung geschlossen. Solche bilateralen Abkommen bestehen zwischen EU-Mitgliedstaaten und verschiedenen arabischen Ländern: Belgien hat bilaterale Abkommen mit Marokko und Tunesien geschlossen; Frankreich mit Algerien, Ägypten, dem Libanon, Marokko und Tunesien; Schweden mit Ägypten und Tunesien. Ferner wird von drei Mitgliedstaaten – Kroatien, die Tschechische Republik und Rumänien – auch das vom Europarat erarbeitete Straßburger Übereinkommen über den Umgang von und mit Kindern vom 15. Mai 2003 angewendet.

Mit der Analyse des geltenden rechtlichen Rahmens soll die Wirksamkeit des „Rückgabemechanismus“ bewertet werden, der mit dem Haager Übereinkommen eingerichtet und durch nachfolgende Rechtsvorschriften, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 2201/2003, gestärkt wurde. Auf der Grundlage der dabei gewonnenen Erkenntnisse werden verschiedene Empfehlungen dazu ausgesprochen, wie grenzüberschreitende elterliche Kindesentführung besser verhindert, die Wirksamkeit von Rechtsbehelfen bei Kindesentführung verbessert und der Rückgriff auf außergerichtliche Rechtsmittel zur gütlichen Beilegung von Fällen der Kindesentführung gefördert werden kann.

A. Statistische Daten und mögliche Gründe für die steigende Anzahl von Anträgen auf Rückgabe eines Kindes

Die Statistiken zeigen eine stetige Zunahme der Rechtsstreitigkeiten zu Kindesentführungen im europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts auf.

Die nachfolgende statistische Auswertung (Kapitel 2) hat ergeben, dass die Anzahl der Anträge auf Rückgabe von Kindern, die von einem Elternteil oder Angehörigen ins Ausland verbracht oder dort zurückgehalten werden, in den meisten Ländern zunimmt.

Anhand der verfügbaren Daten kann jedoch nicht festgestellt werden, ob die Fälle von „elterlicher Entführung“ tatsächlich zunehmen oder ob lediglich mehr Anträge bei den Zentralen Behörden gestellt werden, weil die Eltern ein stärkeres Bewusstsein für den Schutz durch das Haager Übereinkommen über Kindesentführung haben. Interessanterweise wird

aus der statistischen Erhebung deutlich, dass ein direkter Zusammenhang zwischen der Anzahl der von Zentralen Behörden bearbeiteten Rückgabeanträge einerseits und ihrer Erfahrung, auch gemessen an den Jahren seit der Ratifizierung des Übereinkommens, und Leistungsfähigkeit bei der Behandlung von Anträgen im Rahmen des Übereinkommens andererseits besteht.

Weitere Wechselbeziehungen bestehen zwischen der Anzahl der ein- und ausgehenden Anträge auf der einen Seite und der Anzahl der in einem Land lebenden Ausländer – und damit zusammenhängend der Anzahl internationaler Paare und der Rückzüge ins Ausland nach dem Auseinanderbrechen internationaler Familien.

Die zwischen der Ausübung der europäischen Arbeitnehmerfreizügigkeit und Kindesentführungen bestehende Beziehung zeigt sich paradigmatisch in den nationalen Berichten der Mitgliedstaaten, die der EU im Jahr 2004 beigetreten sind: nach der Erweiterung der Europäischen Union im Jahr 2004 verzeichneten die mittel- und osteuropäischen Mitgliedstaaten der EU einen massiven Anstieg der Fälle von „Kindesentführung“.

Die höhere Mobilität von Familien trägt zur Zunahme der Scheidungen und Trennungen mit grenzüberschreitender Dimension bei.

In dieser Hinsicht bezieht sich die erste in dieser Studie zu prüfende Annahme auf den Umstand, dass eine große Mehrheit der Fälle von Kindesentführung im Zusammenhang mit **besonders konflikträchtigen Auflösungen von Verbindungen zwischen dem Vater und der Mutter eines oder mehrerer Kinder** mit länderübergreifender Dimension (üblicherweise eine Ehe zwischen Angehörigen verschiedener Staaten) auftritt.

Dementsprechend zeigt die Rechtsprechung, dass die meisten Entführungen im Laufe von **Gerichtsverfahren** stattfinden, **in denen Väter und Mütter mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit über ihre jeweiligen Rechte und Pflichten dem Kind gegenüber verhandeln**.

Weitere Fälle von „echter“ Kindesentführung finden – allerdings seltener – in vielen anderen Zusammenhängen und Szenarien statt.

Zum besseren Verständnis des Phänomens – mit dem Ziel der Erarbeitung vorbeugender Maßnahmen – wird in der Studie empfohlen, dem Beispiel einiger Länder zu folgen und Informationen zu den Gründen für eine Entführung zu sammeln – ob sie mit einer vorherigen inakzeptablen Beeinträchtigung des Umgangsrechts des verbringenden Elternteils im Zusammenhang steht, ob der verbringende Elternteil das Kind vor häuslicher Gewalt schützen wollte usw. Ein Mittel zu diesem Zweck könnte der Aufbau einer **Europäischen Datenbank** zu Kindesentführungen sein.

Zudem ist angesichts der aktuellen Entwicklung der Rechtslage und des soziologischen Umfelds in den europäischen Ländern **eine konsequente Zunahme der Rechtsstreitigkeiten zu Kindesentführungen** abzusehen, besonders als Folge der folgenden Faktoren:

- i)* die **wachsende Mobilität** der europäischen Bürgerinnen und Bürger (d. h. der „internationale Faktor“);
- ii)* die steigende **Anzahl** der Gerichtsverfahren zur Auflösung **transnationaler Familien** (d. h. der „justizielle Faktor“), verstärkt durch die zunehmende Vieldeutigkeit der für Familienauflösungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die ihrerseits mit der **Fragmentierung des Familienrechts** in unterschiedliche Arten von Familienmodellen (Ehe, eingetragene Partnerschaft, nicht eingetragene Partnerschaft) verknüpft ist; in
- iii)* die Ausweitung des rechtlichen Begriffs der Elternschaft und die **steigende Anzahl an Erwachsenen, denen Rechte für ein Kind eingeräumt werden** (d. h. das „Recht auf Umgang mit dem Kind“).

B. Aus der Rechtsprechung abgeleitete Fallbeispiele

Ein erstes Ergebnis der Studie besteht in der **Feststellung typischer Fälle** als Auslöser für Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand vor Gerichten als „Kindesentführung“ eingeordnet wird (einschlägige Rechtsprechung siehe Abschnitt 3.1.2.).

Szenario A – Entführung oder widerrechtliches Zurückhalten durch einen Verwandten

Ein Kind wird von einem Mitglied seiner Familie entführt, das weder das Sorgerecht noch Elternrechte ihm gegenüber hat (Großeltern, Onkel/Tante).

Szenario B – Entführung oder widerrechtliches Zurückhalten durch einen Elternteil

Nach der Auflösung einer Familie lebt das Kind weiterhin bei einem der beiden Elternteile und das andere Elternteil hat durch Wahrnehmung der Besuchsrechte weiterhin Umgang mit dem Kind.

Während eines Aufenthalts bei dem Elternteil, der das Kind nicht überwiegend betreut, wird das Kind ins Ausland verbracht oder dort zurückgehalten.

Den Statistiken zufolge werden Rückgabeanträge in diesem Szenario häufiger von Müttern gestellt.

Szenario C – Wohnsitzwechsel ins Ausland vor einer gerichtlichen Sorgerechtsentscheidung

Das Kind wird von einem Elternteil entzogen und mit der Absicht ins Ausland verbracht, ohne das andere Elternteil dorthin umzuziehen. Das Verbringen fällt mit der Auflösung der Familie zusammen und die Rechte und Pflichten aus der Elternschaft gründen sich zum Zeitpunkt des Verbringens nicht auf eine gerichtliche Entscheidung, sondern auf das für das elterliche Verwandtschaftsverhältnis geltende Recht.

Szenario D – Verlegung des Aufenthalts des überwiegend betreuenden Elternteils

Nach der Auflösung einer Familie lebt das Kind weiterhin bei einem der beiden Elternteile und das andere Elternteil hat durch Wahrnehmung der Besuchsrechte weiterhin Umgang mit dem Kind.

Der mit dem Kind zusammenlebende Elternteil verlegt seinen Aufenthalt zusammen mit dem des Kindes ins Ausland.

Die Gründe für den Umzug können mit einer neuen Partnerschaft, beruflichen Aspekten oder einem besseren sozialen Netzwerk (d. h. Familienangehörige des Elternteils, die die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zum Wohl des Kindes aufgrund ihrer Situation unterstützen können) im Zusammenhang stehen.

Den Statistiken zufolge werden Rückgabeanträge in diesem Szenario häufiger von Vätern gestellt.

Szenario E – Flucht vor häuslicher Gewalt

Aufgrund von häuslicher Gewalt – wo ein gewalttätiger Elternteil die körperliche oder psychische Gesundheit oder sogar das Leben des Kindes gefährdet – flüchtet der andere Elternteil widerrechtlich mit dem Kind ins Ausland.

Den Statistiken zufolge werden Rückgabeanträge in diesem Szenario häufiger von Müttern gestellt.

Zum jetzigen Zeitpunkt gelten für diese fünf – aus der Rechtsprechung abgeleiteten – Szenarien die gleichen rechtlichen Bestimmungen. Möglicherweise wird künftig als Variante der Szenarien B und D ein sechstes Szenario häufig vorkommen, in dem die Entführung oder widerrechtliche Verlegung des Aufenthalts des Kindes in der Annahme eines Wechselmodells (Doppelresidenzmodell, *garde alternée*) erfolgt.

Das Verhalten der Person, die das Kind ins Ausland verbringt, ist widerrechtlich in den Szenarien A, B und D, kann widerrechtlich sein (abhängig von dem auf die Elternrechte

anwendbaren Recht) in Szenario C und ist nie widerrechtlich in Szenario E, da dort das Grundrecht auf Selbstverteidigung ins Spiel kommt.

C. Soziale Veränderungen mit Auswirkungen auf die Umsetzung des Haager Übereinkommens über Kindesentführung

Das Phänomen, dem das Haager Übereinkommen über Kindesentführung nach den Vorstellungen der Verfasser an sich begegnen und international entgegenwirken sollte, war in erster Linie eine Art der „Entführung“, wie sie in den Szenarien A und B beschrieben ist. In dieser Absicht wurde die in Artikel 12 vorgesehene Abhilfemaßnahme erarbeitet, wonach die Rückgabe des Kindes innerhalb des in Artikel 11 festgelegten Zeitraums von sechs Wochen erfolgen soll.

Darüber hinaus bestand das Ziel des Haager Übereinkommens zunächst darin, dem aus einer Entführung resultierenden Bruch im Hinblick auf das häusliche und soziale Umfeld eines Kindes entgegenzuwirken, wenn damit gegen eine vorangegangene gerichtliche – oder in jedem Fall gesetzmäßige – Regelung zum Aufenthalt des Kindes verstoßen wurde. Aus diesen Gründen und in gewissem Umfang ist für Szenario C der in Artikel 12 vorgesehene Schutz wirksam.

Artikel 12 sieht die sofortige Rückgabe des Kindes vor, wobei es dem Gericht die Möglichkeit einräumt, alle maßgeblichen Umstände zur berücksichtigen, die eine Abweichung von der Rückgaberegulation rechtfertigen würden.

Das Haager Übereinkommen enthält in Artikel 21 zudem Bestimmungen zum Schutz des „Umgangsrechts“ von Eltern, mit denen eine Beschränkung ihres Rechts auf Aufrechterhaltung einer Beziehung zu ihren Kindern verhindert (oder darauf reagiert) werden soll.

Mit Blick auf die Weiterentwicklung des Familienrechts (siehe insbesondere die Abschnitte 1.2.2. und 3.1.3. unten) hat sich der Schutz der Eltern mit „Umgangsrechten“ jedoch als unwirksam erwiesen und Korrekturen erfordert.

Mit der praktischen Umsetzung der Regeln ist es gelungen, das durch das Haager Übereinkommen geschaffene Ungleichgewicht zwischen den Elternteilen, bei denen das Kind lebt, und den nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteilen zu korrigieren, indem die vorgenannte Situation – die Entführung und widerrechtliche Verlegung des primären Aufenthalts des Kindes – als Form der „Kindesentführung“ aufgenommen wurde.

Der Gedanke, die vorherigen Verhältnisse (*status quo ante*) durch die Rückkehr des Kindes an seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort wiederherzustellen, macht jedoch als Reaktion auf eine Entführung (besonders in den Szenarien A und B) nur in solchen Fällen Sinn, in denen das Kind sofort an den Aufenthaltsort zurückgebracht wird, von dem es widerrechtlich verbracht wurde. Auf diese Weise kann es wieder in seine gewohnte Umgebung und seinen gewohnten Tagesablauf integriert werden.

In den Szenarien C und D, wenn ein Elternteil ins Ausland umgezogen ist, eine neue Wohnung und eine neue Arbeitsstelle hat und das Kind in einer Betreuungs-/Bildungseinrichtung untergebracht hat, wäre eine mit dem entsprechenden Mechanismus durchgesetzte Rückgabe jedoch nicht immer eine „Rückkehr“.

Vielmehr zwingt die Abhilfemaßnahme nach Artikel 12 des Übereinkommens diesen Elternteil dazu, einen neuen Haushalt an seinem früheren Wohnsitz einzurichten: eine neue Wohnung und womöglich eine neue Arbeit zu finden usw. In diesem Fall kommt die „**Rückgabe**“ des Kindes einer „**erneuten Verlegung**“ seines Aufenthalts gleich und zwingt den Elternteil, der sein Leben nach der vorangegangenen Auseinandersetzung mit dem anderen Elternteil neu organisieren möchte, dazu, erneut seinen Wohnsitz zu wechseln und das Leben des Kindes in Wahrnehmung seiner Rechte/Pflichten neu zu organisieren. Dies entspricht vielmehr einer aufgezwungenen Rückverlegung des Aufenthalts als einer Rückkehr.

Derartige Umstände werden von den nationalen Gerichten berücksichtigt, wenn sie mit Fällen zu den Szenarien C, D und E befasst werden. Allerdings hat die Bewertung der Gesamtsituation zum Wohl des Kindes den potenziellen Nebeneffekt, dass die **Umsetzung des Haager Übereinkommens beeinträchtigt** werden kann.

Diese Entwicklung erscheint jedoch bedauerlich und die Erarbeitung von geeigneten Regeln, mit denen die unterschiedlichen, aus dem Fallrecht abgeleiteten Szenarien auf Einzelfallbasis behandelt werden können, würde den Schutz des Kindeswohls verbessern.

D. Ein ausgewogenerer Schutz der Elternrechte des ehemaligen Partners

Ein wirkungsvoller Schutz der Rechte des Elternteils, der nicht mit dem Kind zusammenlebt und sich im Ausland aufhält, muss alle Aspekte umfassen, die zur „Überbrückung“ der Entfernung zwischen seinem Aufenthaltsort und dem neuen Aufenthaltsort des Kindes erforderlich sind. Insbesondere gehört es im Rahmen der Umsetzung von Artikel 21 des Haager Übereinkommens zu den Aufgaben der Zentralen Behörden, die Frage der Verantwortung für folgende Aspekte zu klären: neue finanzielle Belastungen infolge der Verlegung des Aufenthalts; Verbesserung der interkulturellen Kommunikation, wenn relevante sprachliche und/oder kulturelle Barrieren bestehen; alle erforderlichen Maßnahmen, die es dem Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammenlebt, ermöglichen, sich *de facto* aktiv an der Sorge für das Kind zu beteiligen, und ähnliche Erwägungen.

Alle potenziellen Beeinträchtigungen der Elternrechte im europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erfordern besondere Aufmerksamkeit, besonders angesichts der Entwicklungen bei den nationalen Regelungen zum Sorgerecht.

Die diesbezüglichen Erwägungen weisen auf einen weiteren Faktor hin, mit dem sich der Anstieg der Fälle von Kindesentführung in Europa erklären lässt. Dieser Faktor betrifft die derzeitigen Reformprozesse bei den nationalen Bestimmungen zum Sorgerecht. Diese stehen im Zusammenhang mit den sozioökonomischen Veränderungen, die zu einer unschärferen Trennung der elterlichen Rollen von Vätern und Müttern geführt haben.

Derzeit kann nicht in allen gerichtlichen Scheidungs- und Trennungsverfahren eine klare Unterscheidung zwischen dem Elternteil, der mit dem Kind zusammenlebt, und dem nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteil getroffen werden, vor allem wenn in Bezug auf das Kind ein gemeinsam genutzter Haushalt angeordnet wird.

Darüber hinaus wurde in den meisten europäischen Ländern selbst für solche Fälle, in denen zwischen dem Elternteil, der mit dem Kind zusammenlebt, und dem Elternteil mit Besuchsrecht unterschieden werden kann, das „Aufenthaltsbestimmungsrecht“ in Bezug auf das Kind vom Sorgerecht ausgenommen. Dementsprechend gilt die Verlegung des Aufenthalts durch „mit dem Kind zusammenlebende Elternteile“ ohne die Zustimmung des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils als „Kindesentführung“, und zwar unabhängig davon, ob der Elternteil das Kind spontan entzieht oder eine Verlegung des Aufenthalts ins Ausland vorbereitet und durchführt.

In vielen Arbeiten wird darauf hingewiesen, dass diese Entwicklungen in den nationalen Sorgerechtsbestimmungen indirekt zu einem potenziellen Mobilitätshindernis für getrennte und geschiedene Personen führen würden, vor allem wenn sie die überwiegend betreuenden Elternteile sind.

Ein **obligatorischer Mediationsmechanismus** zur Erzielung einer gütlichen Einigung zur Verlegung des Aufenthalts eines Elternteils ins Ausland – ob mit oder ohne gleichzeitige/r Verlegung des Aufenthalts des Kindes – könnte daraufhin geprüft werden, ob er einseitige und unerwartete Handlungen verhindert. Er wäre zudem hilfreich für die bessere Organisation der vielfältigen Aspekte, die bei einem Umzug (praktisch und wirtschaftlich) zu bewältigen sind.

Der geltende rechtliche Rahmen, der eine sofortige und unverzügliche Rückgabe und eine enge Auslegung der für die Rückgabe geltenden Ausnahmen vorsieht, ist in solchen Fällen geeignet, in denen durch das Verbringen ein gerichtlich festgelegter Ausgleich der elterlichen Rechte aufgehoben wurde und die Rückgabe des Kindes nicht einer erneuten Verlegung seines Aufenthalts gleichkommt (wie in Szenarien A und B). In diesem Zusammenhang dürfte die **Wirksamkeit und Frühzeitigkeit von Rechtsbehelfen** von entscheidender Bedeutung für die Verhinderung dieses Phänomens und seine Behandlung zu sein.

Die automatische Rückgabe gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 2201/2003 ist in diesem Zusammenhang ein begrüßenswerter Schritt. Allerdings bietet der Wortlaut „wenn nachgewiesen ist, dass angemessene Vorkehrungen getroffen wurden, um den Schutz des Kindes nach seiner Rückkehr zu gewährleisten“ keinen angemessenen Schutz in Fällen von häuslicher Gewalt und sollte daher geändert werden (siehe unten).

In Szenario E, wo das Verbringen offenbar widerrechtlich, aber in Wahrnehmung des Rechts auf Selbstverteidigung gerechtfertigt ist, sind weder abschreckende Wirkungen noch Rechtsmittel erforderlich.

In Szenarien, in denen das Verbringen widerrechtlich erfolgt, die Organisation der Kinderbetreuung aber nicht aufgehoben wird (wie insbesondere in Szenario D), sollte eine aktivere Rolle der Zentralen Behörden bei der Prüfung außergerichtlicher Rechtsmittel, darunter von Anwälten begleitete Einigungen und Mediationen, gefördert werden, um die Möglichkeit einer Schlichtung zwischen den Eltern zu prüfen und sie dahin zu bringen, bei der Sorge für ihr Kind zu kooperieren.

Diese Schlussfolgerungen sind das Ergebnis einer kritischen Auslegung des Haager Übereinkommens über Kindesentführung in historischer und teleologischer Betrachtung – zusammen mit einer kritischen Analyse der Rechtsprechung, statistischer Beobachtungen und einschlägiger Fachliteratur.

E. Empfehlungen an das Europäische Parlament

Die folgenden Änderungen und Empfehlungen wurden in dem Bestreben erarbeitet, die Mechanismen des Haager Übereinkommens über Kindesentführung im europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem der Grundsatz des **gegenseitigen Vertrauens** und das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten **frei zu bewegen und aufzuhalten**, parallel Anwendung finden.

Zusätzlich zu der dringenden Notwendigkeit, Strategien zur Behandlung des Problems der grenzüberschreitenden elterlichen Kindesentführung zu entwickeln, werden in den folgenden Empfehlungen die spezifischen **europäischen Strategien zur Reduzierung der familienrechtlichen Streitfälle durch Mediation** in Einklang mit den Zielen des Stockholmer Programms des Europäischen Rates, dem Aktionsplan der Kommission zur Umsetzung des Stockholmer Programms und der Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (siehe 3.5.2.) berücksichtigt. Die letztgenannte Richtlinie enthält in Artikel 7 einen eindeutigen Hinweis auf die Gefährdung von Kindern bei ihrer Verwicklung in gerichtliche Verfahren; eine Gefahr, die immer dann besonders groß ist, wenn die wichtigsten Bezugspersonen des Kindes – seine Eltern – gegeneinander ausgespielt werden.

Als Fazit der Studie wird dem Europäischen Parlament empfohlen: die wissenschaftliche Forschung und die Datenerfassung auf EU-Ebene zu verbessern (I); die Mitgliedstaaten zur zentralen Behandlung von Fällen der Kindesentführung in darauf spezialisierten Fachgerichten anzuregen und parallel dazu die zielgerichtete Fortbildung von Mediatoren und Richter zu fördern, die mit transnationalen Verfahren, bei denen Kinder involviert sind, befasst sind (II); die Verordnung (EU) Nr. 2201/2003 dahingehend zu ändern, dass „Kindesentführungen“ durch einen Mediationsmechanismus verhindert werden, mit dem die

Organisation der rechtmäßigen Verlegung des Aufenthalts eines Kindes von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat ermöglicht wird; das Wohl des Kindes durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Richtern in Europa mit dem Ziel einer kürzeren Dauer von Gerichtsverfahren zu „Kindesentführungen“ geschützt wird (III).

I. Verbesserung der wissenschaftlichen Forschung

I.1. Einrichtung einer europäischen öffentlichen Datenbank

Die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht hat auf ihrer Website einen „Abschnitt Kindesentführung“ eingerichtet, der Informationen zur Beobachtung der Umsetzung des Haager Übereinkommens über Kindesentführung in den Beitrittsländern und allgemein zum Phänomen der Kindesentführung und seiner gesetzlichen und gerichtlichen Behandlung bietet. Hierfür stehen in dem Abschnitt zwei umfangreiche Datenbanken zur Verfügung: INCADAT und INCASTAT. Darüber hinaus haben die Bemühungen zur Einführung „eines wirksameren Systems zur Behandlung internationaler Kindesentführung“ zur Entwicklung der Software „*ichild*“ geführt. In diesen Datenbanken sollen gerichtliche Entscheidungen oder Statistiken im Zusammenhang mit Fällen von Kindesentführung bzw. Beides erfasst werden. Es ist jedoch nicht einfach, diese Datenbanken aktuell zu halten, da sie sich im Wesentlichen auf die Arbeit nationaler Korrespondenten stützen.

In diesem Zusammenhang könnte die EU eine spezielle Datenbank aufbauen, in der die Anzahl und der relative Anteil von **besonders konfliktträchtigen Auflösungen von Verbindungen zwischen dem Vater und der Mutter eines oder mehrerer Kinder mit länderübergreifender Dimension** – auf der Grundlage eines Informationsaustausches zwischen nationalen statistischen Stellen, die Daten auf nationaler Ebene bereits verarbeiten und erfassen – besser zum Ausdruck kommen.

Tatsächlich zeigt die vorliegende Studie auf, dass bei der Datenerfassung durch die Zentralen Behörden und der Harmonisierung ihrer Veröffentlichung Weiterentwicklungen erforderlich sind.

Zum einen würde eine Kategorisierung der Anträge entsprechend der Gründe für die Entführung ein besseres Verständnis der „typischen Fälle“ ermöglichen. Zum anderen müssen mögliche Wechselbeziehungen zwischen Migrationsbewegungen und Fällen von Kindesentführung aufgezeigt werden.

Zweckdienlich wäre eine in Echtzeit aktualisierte öffentliche Datenbank oder eine für die Zentralen Behörden nutzbare 2.0-Plattform, mit denen sich die Entwicklung der sozioökonomischen Realität des Phänomens verfolgen lassen.

I.2. Ausarbeitung einer Strategie zur Verhinderung besonders konfliktträchtiger Trennungen, Scheidungen und Auflösungen von Familien mit Kindern

In einem zweiten Schritt wäre es wichtig, die häufigsten Gründe zu ermitteln, die zur Eskalation der „**gerichtlichen Gewalt**“ zwischen ehemaligen Partnern führen, vor deren Hintergrund Kindesentführung stattfindet.

Die vorliegende Studie regt an, dass Geschlechterstudien und Studien zur interkulturellen Kommunikation in diesem Zusammenhang wesentliche Instrumente dafür bereitstellen könnten, Situationen mit entsprechendem Gefährdungspotenzial zu erkennen und eine **Strategie zur Vermeidung besonders konfliktträchtiger Auflösungen von Familien** zu erarbeiten.

Ein tieferes Verständnis des Phänomens würde die Mediationsmechanismen verbessern und es in Situationen mit hohem Gefährdungspotenzial erlauben, eine Mediation in Anspruch zu nehmen, *bevor* eine mögliche Kindesentführung oder eine widerrechtliche Verlegung des Aufenthalts des Kindes erfolgt.

II. Einrichtung von Fachgerichten und Aufbau eines Netzwerks von Mediatoren für transnationale Gerichtsverfahren, bei denen Kinder involviert sind

II.1. *Aufbau eines europäischen Netzwerks von spezialisierten Mediatoren*

In der Absicht, gegen Kindesentführung vorzugehen und Fälle von Kindesentführung aufzuklären, wurden von Privatpersonen NRO und Vereinigungen von „Familienmediatoren“ gegründet, die in gewissem Umfang bereits in transnationalen Netzwerken zusammengeschlossen sind (siehe z. B. das von der belgischen NRO *Child Focus* gegründete Netzwerk grenzübergreifend tätiger Mediatoren, der deutsche Verein MiKK und das Leuven Institute of Criminology an der KU Leuven).

Nach der Annahme des Europäischen Verhaltenskodex für Mediatoren am 2. Juli 2004 und der Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen könnte ein spezielles Netzwerk von auf EU-Ebene geschulten oder zertifizierten Mediatoren für transnationale Gerichtsverfahren, bei denen Kinder involviert sind, aufgebaut werden, das seine Tätigkeit unter der Aufsicht des Europäischen Mediators für grenzüberschreitende elterliche Kindesentführungen ausführt. Das Netzwerk könnte den im Folgenden dargestellten unterschiedlichen Zwecken dienen.

Erstens wäre es, wie oben empfohlen, wichtig, in Verbindung mit gerichtlichen Verfahren zur Auflösung von Familien und immer wenn es möglich ist, die Risiken einseitigen Handelns mit Auswirkungen auf das Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen abzuschätzen, einen **Mediationsmechanismus** vorzuschlagen, mit dem auf eine gütliche Einigung zur Verlegung des Aufenthalts eines Elternteils ins Ausland – mit oder ohne gleichzeitige/r Verlegung des Aufenthalts des Kindes – hingewirkt wird. Die Menge und die Bedeutung der mit einer Verlegung des Aufenthalts ins Ausland verknüpften Aspekte erfordern Kommunikation zwischen den Elternteilen. Von Mediatoren begleitete Gespräche könnten einseitiges Handeln verhindern und die Beziehungen zwischen den an der Sorge für das Kind beteiligten Personen erleichtern.

Zweitens könnten, nachdem der Aufenthalt eines Kindes widerrechtlich von einem Mitgliedstaat in einen anderen verlegt worden ist, sachverständige Mediatoren aus den betreffenden Ländern professionelle Hilfe auf dem Weg zu einer gütlichen Einigung zum Aufenthalt des Kindes und zu den Modalitäten für die Wahrnehmung der elterlichen Rechte anbieten.

II.2. *Justizielle Fortbildung und Aufbau von Fachgerichten*

Die Erarbeitung von Strategien zur Verhinderung von familienrechtlichen Streitfällen muss spezielle Fortbildungen für Anwälte und Richter einschließen, die mit Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit der Auflösung von Familien befasst sind, damit eine aggressive Prozessführung verhindert wird.

In dieser Hinsicht sollten Mitgliedstaaten, in denen es noch keine Fachgerichte für die Umsetzung des Haager Übereinkommens über Kindesentführung gibt, dazu angehalten werden, die diesbezüglichen Rechtsstreitigkeiten in einigen wenigen Fachgerichten zu zentralisieren.

Die in diesen Gerichten tätigen Richter sollten Fortbildungen zu folgenden Aspekten erhalten: Entwicklung geeigneter **Sprachkompetenzen** zur Erleichterung ihrer Kommunikation mit ausländischen, auf Fälle mit Kindern spezialisierten Richtern; Fähigkeit zur Zusammenarbeit **ohne Vorurteile aufgrund von Nationalität oder Geschlecht** (Kompetenzen im Bereich interkulturelle Kommunikation); Fähigkeit, Fälle von Kindesentführung und widerrechtlicher Verlegung des Aufenthalts eines Kindes in zügiger Weise zu verhandeln; Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anerkannten Mediationsstellen.

III. Änderung von geltenden Rechtsvorschriften

III.1. *Entwicklung einer zweigleisigen Strategie zum rechtzeitigen Handeln in Fällen von Kindesentführung und zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Richtern der Mitgliedstaaten*

Zur leichteren Feststellung besonders schwerwiegender Verletzungen der Rechte von Eltern und Kindern muss eine Trennlinie gezogen werden zwischen Fällen, in denen davon ausgegangen werden kann, dass dem Wohl des Kindes am besten mit seiner Rückkehr gedient ist (Schnellverfahren), und Fällen, in denen das Wohl des Kindes eine Untersuchung im konkreten Fall und die Vermeidung impliziter Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit erfordert.

In diesem Zusammenhang sind die hypothetischen **nationalen Vorurteile** zu untersuchen, die sich nachteilig auf die Justizverwaltung in der EU und die Rechte des Kindes auswirken.

Zur Veranschaulichung dieser Vorurteile soll der folgende Fall dienen, der in ähnlicher Weise wiederholt vorkommt: eine deutsche Frau heiratet einen spanischen Mann, wie in den Rechtssachen *Aguirre Zarraga gegen Simone Pelz* (C-491/10 PPU vom 4. Dezember 2010) und *Bianca Purrucker gegen Guillermo Vallés Pérez* (C-256/09 vom 15. Juli 2010 und C-296/10 vom 9. November 2010).

In beiden Fällen war eine deutsche Frau nach Spanien gezogen, um dort mit einem spanischen Mann zusammenzuleben. In beiden Fällen hatte das Paar Kinder, hat sich das Paar getrennt und wollte die deutsche Frau mit den spanisch-deutschen Kindern zurück nach Deutschland ziehen.

Es waren Gerichtsverfahren in Spanien und Deutschland anhängig. Es ist nahe liegend, dass ein in Spanien lebender spanischer Mann im Vergleich zu einer deutschen Frau, die erst vor Kurzem ins Land gekommen ist, bessere Kenntnisse der spanischen Sprache und Kultur und des spanischen Rechtssystems besitzt; er ist in seinem Heimatland zweifellos besser integriert. Das Gleiche gilt für die deutsche Frau, wenn sie ihren Fall vor ein deutsches Gericht bringt. Diese Unterschiede erzeugen im gesamten Verlauf des Rechtsstreits eine **faktische Ungleichheit der Mittel** – von der Suche nach einem geeigneten Anwalt bis hin zur Erläuterung der komplexen Familiensituation gegenüber dem Richter.

Diese Ungleichheit ist sozusagen „reziprok“, insofern als die Beteiligten in ihrem Heimatland jeweils bevorzugt und als Ausländer im Land des ehemaligen Partners faktisch benachteiligt werden.

Eine Benachteiligung aufgrund der Nationalität ergibt sich zweitens auch aus der **Position des Richters**.

Wie die Rechtsprechung zeigt, neigt der Richter in allen Fällen, die nicht den Szenarien A oder B entsprechen, dazu, die Umstände des Falles genauer zu untersuchen. An dieser Stelle braucht und soll die Unparteilichkeit europäischer Richter nicht böswillig in Zweifel gezogen werden: es reicht die Feststellung, dass sich die Sichtweise eines spanischen Richters am spanischen Rechtssystem orientiert und es keine Garantie dafür gibt, dass sein deutscher Kollege – wenn er die gleichen Tatsachen aus deutscher Perspektive betrachtet – zur gleichen Entscheidung gelangen würde.

Dieser Umstand wurde vom Europäischen Parlament und vom Rat anerkannt und findet seinen Niederschlag in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 2201/2003, wonach ein Richter „in dem Fall, dass seines Erachtens ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats, zu dem das Kind eine besondere Bindung hat, den Fall oder einen bestimmten Teil des Falls besser beurteilen kann, a) die Prüfung des Falls oder des betreffenden Teils des Falls aussetzen und die Parteien einladen [kann], beim Gericht dieses anderen Mitgliedstaats einen Antrag gemäß Absatz 4 zu stellen, oder b) ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats ersuchen [kann], sich gemäß Absatz 5 für zuständig zu erklären [...]“.

Dieser Mechanismus könnte dahingehend angepasst werden, dass eine gemeinsame oder binationale Entscheidung in Fällen getroffen werden kann, in denen in einem Rechtsstreit zwischen Eltern zwei unterschiedliche europäische Rechtsordnungen zum Tragen kommen.

Zu diesem Zweck sollten die Gerichte der an dem Familienrechtsstreit beteiligten Mitgliedstaaten bereits in einer frühen Phase des Verfahrens zusammenarbeiten, insbesondere im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes.

Darüber hinaus könnte eine binationale Arbeitsgruppe aus Mediatoren aktiv an dem Prozess zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung in dem Rechtsstreit beteiligt werden (siehe III.2 weiter unten). Ist die Mediation erfolglos, kann eine gerechte Lösung am besten dadurch gewährleistet werden, dass eine gemeinsame Entscheidung der Gerichte der Mitgliedstaaten, zwischen denen der Umzug stattfindet, ermöglicht wird.

Ist ein binationales Gericht nicht in der Lage, eine gemeinsame Entscheidung zu dem Fall zu treffen, kann nur die Entscheidung eines supranationalen Gerichts – wie dem Gericht der Europäischen Union – den Rechtsstreit zwischen den Eltern aus einer Perspektive mit gleichem Abstand zu den Parteien klären.

Einzelheiten zum Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen werden im Folgenden erläutert.

III.2. *Vorgeschlagene Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 2201/2003*

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen sollten die Artikel 2, 10 und 11 der Verordnung (EU) Nr. 2201/2003 wie folgt geändert und zwei neue Artikel aufgenommen werden (alle Änderungen sind fett hervorgehoben):

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Gericht“ alle Behörden der teilnehmenden Mitgliedstaaten, die für Rechtssachen zuständig sind, die gemäß Artikel 1 in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen;
2. „Richter“ einen Richter oder Amtsträger, dessen Zuständigkeiten denen eines Richters in Rechtssachen entsprechen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen;
3. „Mitgliedstaat“ jeden Mitgliedstaat mit Ausnahme Dänemarks;
4. „Entscheidung“ jede von einem Gericht eines Mitgliedstaats erlassene Entscheidung über die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder die Ungültigerklärung einer Ehe sowie jede Entscheidung über die elterliche Verantwortung, ohne Rücksicht auf die Bezeichnung der jeweiligen Entscheidung, wie Urteil oder Beschluss;
5. „Ursprungsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dem die zu vollstreckende Entscheidung ergangen ist;
6. „Vollstreckungsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dem die Entscheidung vollstreckt werden soll;
7. „elterliche Verantwortung“ die gesamten Rechte und Pflichten, die einer natürlichen oder juristischen Person durch Entscheidung oder kraft Gesetzes oder durch eine rechtlich verbindliche Vereinbarung betreffend die Person oder das Vermögen eines Kindes übertragen wurden. Elterliche Verantwortung umfasst insbesondere das Sorge- und das Umgangsrecht;
8. „Träger der elterlichen Verantwortung“ jede Person, die die elterliche Verantwortung für ein Kind ausübt;
9. „Sorgerecht“ die Rechte und Pflichten **eines Trägers der elterlichen Verantwortung, der mit der Sorge für die Person eines Kindes betraut ist**, insbesondere das Recht, **das Kind in Einklang mit einer gerichtlichen Entscheidung, kraft Gesetzes oder durch eine Vereinbarung mit rechtlicher Verbindlichkeit in dem Mitgliedstaat, in dem sich der Aufenthaltsort befindet, an seinem primären Aufenthaltsort unterzubringen**;
10. „Umgangsrecht“ insbesondere auch das Recht, das Kind für eine begrenzte Zeit an einen anderen Ort als seinen ~~gewöhnlichen~~ **primären** Aufenthaltsort zu bringen;

11. „widerrechtliche Verlegung des Aufenthaltsortes des Kindes“ die Verlegung des primären Aufenthaltsortes eines Kindes durch einen Elternteil mit Sorgerecht unter Verletzung der Rechte eines anderen Trägers der elterlichen Verantwortung;

12. „Kindesentführung“ das Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes in einen/einem Mitgliedstaat, in dem es nicht seinen primären Aufenthaltsort hat, unter Verletzung des Sorgerechts.

~~„widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes“ das Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes, wenn~~

~~a) dadurch das Sorgerecht verletzt wird, das aufgrund einer Entscheidung oder kraft Gesetzes oder aufgrund einer rechtlich verbindlichen Vereinbarung nach dem Recht des Mitgliedstaats besteht, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte,~~

~~und~~

~~b) das Sorgerecht zum Zeitpunkt des Verbringens oder Zurückhaltens allein oder gemeinsam tatsächlich ausgeübt wurde oder ausgeübt worden wäre, wenn das Verbringen oder Zurückhalten nicht stattgefunden hätte. Von einer gemeinsamen Ausübung des Sorgerechts ist auszugehen, wenn einer der Träger der elterlichen Verantwortung aufgrund einer Entscheidung oder kraft Gesetzes nicht ohne die Zustimmung des anderen Trägers der elterlichen Verantwortung über den Aufenthaltsort des Kindes bestimmen kann.~~

Neuer Artikel * [zwischen Artikel 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 2201/2003]

Mediation und Zusammenarbeit zwischen Gerichten in Fällen der Verlegung des Aufenthaltsortes eines Kindes von einem Mitgliedstaat in einen anderen

(1) Die Zentralen Behörden der Mitgliedstaaten sorgen für den Aufbau eines Netzwerkes von Sachverständigen und Einrichtungen, die für die Beratung, die Vermittlung und Mediation sowie für die Kindesvertretung zur Verfügung stehen und in der Lage sind, mit der gebotenen Eile zu handeln, wenn dies zur Verhinderung, zur Behandlung oder zum Vorgehen gegen eine Verletzung der elterlichen Rechte im Sinne der Artikel 9, 10 und 11 angezeigt ist.¹

(2) Werden bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Verfahren zu Kindesentführung oder zur Verlegung des Aufenthaltsortes des Kindes zwischen denselben Parteien anhängig gemacht, arbeiten die Gerichte mit dem Ziel zusammen, für das Kind in Übereinstimmung mit Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind.

Hierzu treffen sie folgende Maßnahmen, direkt oder durch Einschaltung **ihrer jeweiligen Zentralen** Behörden:

a) Sie holen Informationen ein und tauschen sie aus über

i) die Situation des Kindes,

ii) **die Gründe für die Absicht oder die Handlung zum Verbringen des Kindes ins Ausland;**

iii) das Kind betreffende Entscheidungen.

b) Sie erleichtern eine gütliche Einigung zwischen den Trägern der elterlichen Verantwortung durch **Zentrale Behörden**, Mediation oder auf ähnlichem Wege und fördern hierzu die grenzüberschreitende Zusammenarbeit.²

¹ Angelehnt an Artikel 3 des Schweizer „Bundesgesetzes über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen“ vom 21. Dezember 2007, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20091488/index.html>.

² Aus Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 2201/2003.

Neuer Artikel ** [zwischen Artikel 9 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 2201/2003]

Rechtmäßige Verlegung des Aufenthalts des Kindes

(1) **Plant der Träger des Sorgerechts, den vom ihm und dem Kind gemeinsam genutzten primären Aufenthaltsort in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen, und verweigert ein anderer Träger elterlicher Verantwortung der Verlegung des Aufenthalts des Kindes seine Zustimmung, kann ein Antrag bei den Zentralen Behörden der Mitgliedstaaten, zwischen denen der Umzug stattfindet [der Mitgliedstaat des gegenwärtigen und der des geplanten neuen Aufenthalts], gestellt werden.**

(2) **Die Zentralen Behörden, an die der Antrag gerichtet ist, setzen innerhalb von [2] Wochen ab Antragstellung einen Ausschuss mit zertifizierten Mediatoren aus beiden Mitgliedstaaten ein [NB: Behörden, die mit der Zertifizierung und Einsetzung betraut werden].**

(3) **Der binationale Ausschuss mit zertifizierten Mediatoren**

a) **hört [alle Personen] an, die an dem Rechtsstreit zur Verlegung des Aufenthalts des Kindes beteiligt sind;**

b) **fordert die Parteien zu einer gütlichen Einigung im Hinblick auf den Aufenthalt des Kindes und die Organisation der damit verbundenen elterlichen Rechte und Pflichten auf.**

(4) **Wird eine gütliche Einigung erzielt, ist diese in beiden Ländern sofort vollstreckbar.**

Wird innerhalb von [sechs Wochen] nach der Einsetzung des binationalen Ausschusses mit Mediatoren keine gütliche Einigung erzielt, erarbeitet der Ausschuss einen Bericht zu dem Fall.

(5) **Die Partei, die die Verlegung des Aufenthalts des Kindes erwirken will, kann den Bericht an die zuständigen Gerichte übermitteln [Gericht mit Zuständigkeit für den gegenwärtigen oder für den geplanten neuen Aufenthaltsort]. Es gilt Artikel 11 Absätze 8 bis 10.**

Artikel 10

Zuständigkeit in Fällen von Kindesentführung

Bei ~~widerrechtlichem Verbringen oder Zurückhalten~~ eines Kindes **Kindesentführung** bleiben die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem das Kind unmittelbar vor dem ~~widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten~~ **der Entführung** seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, so lange zuständig, bis das Kind einen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat erlangt hat und

a) jede sorgeberechtigte Person, Behörde oder sonstige Stelle dem Verbringen oder Zurückhalten zugestimmt hat

oder

b) das Kind sich in diesem anderen Mitgliedstaat mindestens ein Jahr aufgehalten hat, nachdem die sorgeberechtigte Person, Behörde oder sonstige Stelle seinen Aufenthaltsort kannte oder hätte kennen müssen und sich das Kind in seiner neuen Umgebung eingelebt hat, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

i) Innerhalb eines Jahres, nachdem der Sorgeberechtigte den Aufenthaltsort des Kindes kannte oder hätte kennen müssen, wurde kein Antrag auf Rückgabe des Kindes bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats gestellt, in den das Kind verbracht wurde oder in dem es zurückgehalten wird;

ii) ein von dem Sorgeberechtigten gestellter Antrag auf Rückgabe wurde zurückgezogen, und innerhalb der in Ziffer i) genannten Frist wurde kein neuer Antrag gestellt;

iii) ein Verfahren vor dem Gericht des Mitgliedstaats, in dem das Kind unmittelbar vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wurde gemäß Artikel 11 Absatz 7 abgeschlossen;

iv) von den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem das Kind unmittelbar vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wurde eine Sorgerechtsentscheidung erlassen, in der die Rückgabe des Kindes nicht angeordnet wird.

Artikel 11

Verfahrensweise in Fällen von Kindesentführung und widerrechtlicher Verlegung des primären Aufenthalts eines Kindes

(1) Beantragt eine sorgeberechtigte Person, Behörde oder sonstige Stelle bei den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats eine Entscheidung auf der Grundlage des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (nachstehend „Haager Übereinkommen von 1980“ genannt), um die Rückgabe eines Kindes zu erwirken, das widerrechtlich in einen anderen als den Mitgliedstaat verbracht wurde oder dort zurückgehalten wird, in dem das Kind unmittelbar vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, so gelten die Absätze 2 bis 10.

(2) Bei Anwendung der Artikel 12 und 13 des Haager Übereinkommens von 1980 ist sicherzustellen, dass das Kind die Möglichkeit hat, während des Verfahrens gehört zu werden, sofern dies nicht aufgrund seines Alters oder seines Reifegrads unangebracht erscheint.

(3) Das Gericht, bei dem die Rückgabe eines Kindes nach Absatz 1 beantragt wird, befasst sich mit gebotener Eile mit dem Antrag und bedient sich dabei der zügigsten Verfahren des nationalen Rechts.

In Fällen von Kindesentführung erlässt das Gericht unbeschadet des Unterabsatzes 1 seine Anordnung spätestens sechs Wochen nach seiner Befassung mit dem Antrag, es sei denn, dass dies aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist.

In Fällen der widerrechtlichen Verlegung des primären Aufenthalts eines Kindes gelten die Absätze 8 bis 10.

(4) Ein Gericht kann die Rückgabe eines Kindes, **das Opfer einer Kindesentführung ist**, aufgrund des Artikels 13 Buchstabe b) des Haager Übereinkommens von 1980 nicht verweigern, ~~wenn nachgewiesen ist, dass angemessene Vorkehrungen getroffen wurden, um den Schutz des Kindes nach seiner Rückkehr zu gewährleisten~~ **sofern sich das Verbringen nicht auf das Recht auf Selbstverteidigung gründet.**

(5) Ein Gericht kann die Rückgabe eines Kindes nicht verweigern, wenn der Person, die die Rückgabe des Kindes beantragt hat, nicht die Gelegenheit gegeben wurde, gehört zu werden.

(6) Hat ein Gericht entschieden, die Rückgabe des Kindes gemäß Artikel 13 des Haager Übereinkommens von 1980 abzulehnen, so muss es nach dem nationalen Recht dem zuständigen Gericht oder der Zentralen Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Kind unmittelbar vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, unverzüglich entweder direkt oder über seine Zentrale Behörde eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung, die Rückgabe abzulehnen, und die entsprechenden Unterlagen, insbesondere eine Niederschrift der Anhörung, übermitteln. Alle genannten Unterlagen müssen dem Gericht binnen einem Monat ab dem Datum der Entscheidung, die Rückgabe abzulehnen, vorgelegt werden.

(7) Sofern die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem das Kind unmittelbar vor ~~dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten~~ **der Entführung** seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, nicht bereits von einer der Parteien befasst wurden, muss das Gericht oder die Zentrale Behörde, das/die die Mitteilung gemäß Absatz 6 erhält, die Parteien hiervon unterrichten und sie einladen, binnen drei Monaten ab Zustellung der Mitteilung Anträge gemäß dem nationalen Recht beim Gericht einzureichen, damit das Gericht die Frage des Sorgerechts prüfen kann.

Unbeschadet der in dieser Verordnung festgelegten Zuständigkeitsregeln schließt das Gericht den Fall ab, wenn innerhalb dieser Frist keine Anträge bei dem Gericht eingegangen sind.

~~(8) Ungeachtet einer nach Artikel 13 des Haager Übereinkommens von 1980 ergangenen Entscheidung, mit der die Rückgabe des Kindes verweigert wird, ist~~

~~eine spätere Entscheidung, mit der die Rückgabe des Kindes angeordnet wird und die von einem nach dieser Verordnung zuständigen Gericht erlassen wird, im Einklang mit Kapitel III Abschnitt 4 vollstreckbar, um die Rückgabe des Kindes sicherzustellen.~~

(8) Das mit dem Rückgabeantrag gemäß Absatz 1 oder dem Antrag auf Verlegung des Aufenthalts gemäß Artikel ** befasste Gericht erlässt spätestens [sechs Wochen] nach dem Eingang des Antrags eine vorläufige Entscheidung zum vorübergehenden Aufenthalt des Kindes, es sei denn, dass dies aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist.

(9) Die vorläufige Entscheidung wird dem gemäß Artikel ** Absatz 5 zuständigen Gericht des anderen Mitgliedstaates unverzüglich übermittelt. Das Gericht wird ersucht, seine gemeinsame Zuständigkeit zu erklären. Es gilt Artikel 15 Absatz 2.

(10) In Zusammenarbeit mit den Zentralen Behörden setzen die mit einem Rückgabeantrag befassten Gerichte einen binationalen Ausschuss mit Mediatoren ein. Es gilt Artikel ** Absätze 2 bis 5.

(11) Die Gerichte erlassen gemeinsam innerhalb von [drei Monaten] nach Vorlage des Berichts durch den binationalen Ausschuss mit Mediatoren eine endgültige Entscheidung zu dem Antrag auf Rückgabe oder dem Antrag auf Verlegung des Aufenthalts, es sei denn, dass dies aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist.

Die Entscheidung bezieht sich auf die jeweiligen Rechte und Pflichten der Träger elterlicher Verantwortung im Hinblick darauf, für das Kind in Übereinstimmung mit Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind.

(12) Gelangen die Richter der beiden Gerichte nicht zu einer gemeinsamen Entscheidung, wird eine Entscheidung zu dem Fall innerhalb von [vier Monaten] vom Gericht der Europäischen Union getroffen.






GENERALDIREKTION INTERNE POLITIKBEREICHE

FACHABTEILUNG BÜRGERRECHTE UND KONSTITUTIONELLE ANGELEGENHEITEN

Rolle

Die Fachabteilungen sind Forschungsreferate, die Ausschüsse, interparlamentarische Delegationen und andere parlamentarische Einrichtungen beraten.

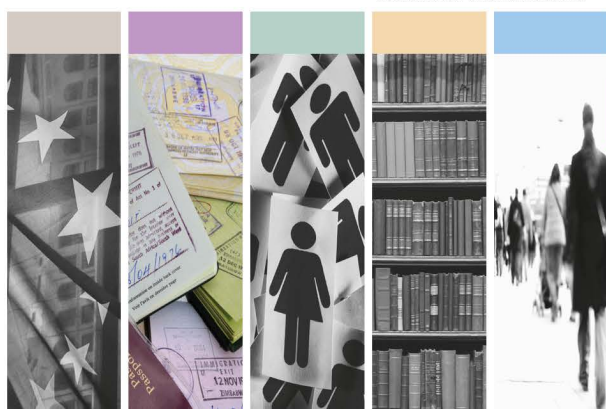
Politikbereiche

-  Konstitutionelle Fragen
-  Freiheit, Sicherheit und Justiz
-  Gleichstellung der Geschlechter
-  Rechts- und Parlamentarische Angelegenheiten
-  Petitionen

Dokumente

Siehe Website des Europäischen Parlaments:
<http://www.europarl.europa.eu/supporting-analyses>

BILDNACHWEISE: iStock International Inc.



ISBN 978-92-823-9544-8 (paper)
ISBN 978-92-823-9542-4 (pdf)

doi: 10.2861/285395 (paper)
doi: 10.2861/58116 (pdf)